

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 23	S0327/19	17.07.2019
zum/zur		
A0128/19 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SR Meister (VI. WP)		
Bezeichnung		
Baumpflanzungen im Außenbereich von Salbke und Westerhüsen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		30.07.2019
Ausschuss für Umwelt und Energie		20.08.2019
Stadtrat		19.09.2019

*Der Stadtrat möge beschließen:*

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in der Anlage gekennzeichneten Feldwege bzw. städtischen Grundstücke, vorzugsweise mit regionaltypischen Obstbäumen, bepflanzen zu lassen. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse sind vorab zu klären.*

*Um Überweisung in den Ausschuss Umwelt und Energie wird gebeten.*

### Begründung:

*In jüngerer Zeit gab es seitens der Stadtverwaltung Bemühungen Baumhaine auszuweisen, um so die Zahl der Bäume im Gebiet der Stadt Magdeburg zu erhöhen. Bisher jedoch blieben die Bemühungen ohne Erfolg.*

*Die in der Anlage markierten Wege stellen aktuell genutzte Feldwege im Außenbereich der Gemarkung von Salbke und Westerhüsen dar, die ohne jegliche begleitende Bepflanzung bestehen. Diese Wege bieten sich für eine kurzfristige wegbegleitende Bepflanzung an. Neben der Erhöhung des ökologischen Wertes der umgebenden Flächen würde sich insbesondere auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes ergeben.*

*Aufgrund des ländlichen Charakters sollte ein Schwerpunkt auf regionaltypischen Obstbäumen liegen. Bei einer der markierten Flächen (westlich der Welsleber Straße) handelt es sich um einen derzeit überpflügten Weg, der sich jedoch weiterhin im Eigentum der Stadt befindet. Er bietet sich in besonderem Maße für eine Bepflanzung mit Bäumen, nach der Idee der Baumhaine.*

Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse hat ergeben, dass es sich bis auf eine Teilfläche um städtisches Eigentum handelt. Der in der Anfrage benannte Weg (westlich der Welsleber Straße) ist überpflügt, befindet sich ebenfalls im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg.

Vonseiten des Umweltamtes wird dem Antrag uneingeschränkt zugestimmt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit stellt sich wie folgt dar:

Der in der Anlage zu A0128/19 markierte Weg auf die Welsleber Straße aus Richtung der Blumenberger Straße befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 484-1 „Welsleber Straße“, 1. Änderung. Im Flurstück 155/2 der Flur 432 ist im Bebauungsplan auf einer nicht öffentlichen Fläche ein Gehrecht für die Allgemeinheit und ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen festgesetzt. Eine Baumpflanzung könnte nur in Abstimmung mit dem Eigentümer des Flurstückes eingeplant werden. Das nördlich an dieses Flurstück angrenzende öffentliche Flurstück 6502 der Flur 476 ist im vorgenannten Bebauungsplan mit den gleichen Geh- und Fahrrechten dargestellt. Zusätzlich ist auf dieser festgesetzten Grünfläche der Erhalt der Wiesenflächen und der Gehölze festgesetzt. Eine Zusatzbepflanzung ist unter Beachtung des Wegeverlaufs planungsrechtlich möglich. Alle weiteren, auf der in der o. g. Anlage markierten Wege befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. In diesen Bereichen steht den Baumpflanzungen planungsrechtlich nichts entgegen.

Die Revitalisierung und Begrünung von Baumpflanzungen und Begrünungen im Außenbereich entsprechen grundsätzlich den Zielsetzungen der Landschafts- und Freiraumplanung. Dementsprechend ist gemäß Landschaftsplan/Grünkonzept (Stand: Entwurf 12/2016, DS0313/16) die „Schaffung attraktiver Grünverbindungen in die offene Landschaft im Sinne des Biotopverbundes und der Landschaftsstrukturierung“ eine Zielstellung des Grünkonzeptes. Die Realisierung unterschiedlicher linearer Bepflanzungen im Landschaftsraum soll dabei insbesondere im Rahmen von Ausgleichspflanzungen, mit Realisierungen von linearen Baumhain-Strukturen (DS0020/17) sowie im Zuge des geplanten Wiederbepflanzungskonzeptes (Umsetzung I0207/2018) erfolgen.

Die in Rede stehenden Flächen befinden sich nicht in Bewirtschaftung des EB SFM. Das bedeutet, dass im Bedarfsfall eine Feststellung der Grundstücksgrenzen erfolgen müsste, da oft die Wegeführung von den Flurstücksgrenzen abweicht. Erst danach können exakte Zahlen hinsichtlich möglicher Baumpflanzungen oder genauer Flächengrößen genannt werden.

Im Idealfall könnten bei einer einreihigen Bepflanzung der Wege und einem Mindestabstand von 8,00 m untereinander ca. 250 Bäume gepflanzt werden. Hinzu kommt der Wegeabschnitt, der überpflügt wurde und demzufolge mit ca. 100 Bäumen zweireihig bepflanzt werden könnte. Bei der jüngsten Vergabeleistung Baumpflanzungen im Rahmen der Baumoffensive der LH Magdeburg lagen die durchschnittlichen Kosten einer Baumpflanzung bei 980 EUR brutto.

Die Herstellungskosten der Flächen vor Beginn der Pflanzarbeiten inklusive der Herstellung einer pflegbaren Rasenfläche belaufen sich laut Deutscher Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) auf 6,00 EUR netto pro m<sup>2</sup>. Bei einer überschlägigen Gesamtfläche von ca. 10.000,00 m<sup>2</sup> ergeben sich dann diesbezüglich Gesamtkosten für die Vorbereitung von ca. 60 TEUR netto.

Für die weiteren Folgekosten der Grünflächenpflege und der Baumpflege orientiert sich der EB SFM an den Veröffentlichungen der GALK und beziffert die jährlichen Kosten mit einem Wert von 1,19 EUR pro m<sup>2</sup> und 60,00 EUR pro Baum.

Die Gesamtkosten für die Pflanzung von 350 Bäumen belaufen sich auf ca. 435.900,00 Euro und können im Rahmen der Baumoffensive gepflanzt werden.

Zimmermann